

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 7. Februar 1930.

I B 14538.

An

die obersten Reichsbehörden,  
die Reichsschuldenverwaltung,  
die Abteilung P II/III des Reichs-  
finanzministeriums.

Betrifft: Anwendung der  
Ruhensvorschriften.

Nachrichtlich

an die Landesregierungen (für Preußen: an sämtliche  
Herren Preußischen Minister).

I. In einem mir zur Kenntnis gekommenen Einzelfall ist von einer staatlichen Kasse ein Betrag von mehreren tausend Reichsmark überzahlt worden, weil die in Betracht kommende Dienststelle es unterlassen hat, der für die Regelung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde mitzuteilen, dass sie einen pensionierten Landesbeamten verwendet.

Ähnliche Überzahlungen sind auch durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs bei der Rechnungsprüfung festgestellt worden.

Es liegt auf der Hand, dass derartige Überzahlungen höchst unerwünscht sind. Die Wiedereinziehung stößt oft auf Schwierigkeiten. Vielfach lässt sie sich überhaupt nicht ermöglichen, so dass die öffentlichen Kassen geschädigt werden. Durch den entstehenden umfangreichen Schriftwechsel werden die beteiligten Dienststellen unnötig belastet. In der Mehrzahl der Fälle geraten auch die Versorgungsberechtigten wegen ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Beträge in eine unangenehme Lage. Ich bitte daher, die nachgeordneten Dienststellen

An

die Herren Vorstände der angegliederten und nachgeordneten Dienststellen.

anzuweisen,

*M. G. L. Perschke*